

sitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates erhalten innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung ein Exemplar des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen Einwendungen erhoben werden.

10. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Einladungen, des Sitzungsmaterials und der Sitzungsprotokolle rechtzeitig sowie die Protokollführung ordnungsgemäß erfolgen.
11. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates haben die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und erhaltenen Unterlagen mit der erforderlichen Vertraulichkeit zu behandeln.
12. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates haben beim Ausscheiden alle in ihrem Besitz befindlichen Sitzungsunterlagen an den Vorsitzenden zurückzugeben.

IV.

Beratungsaktiv bei den Niederlassungen

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Handelsökonomischen Rates werden bei den Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften Beratungsaktive gebildet.
2. Für die Stellung und Aufgaben der Beratungsaktive gelten die Bestimmungen des Abschnittes I unter Beschränkung der Aufgaben auf den Bereich der Niederlassungen entsprechend.
3. Der Leiter des Beratungsaktives wird von den Mitgliedern vorgeschlagen und von dem Rat desjenigen Kreises, in dessen Bereich sich die Niederlassung befindet, bestätigt. Vom Beratungsaktiv ist ein Vertreter als Mitglied des Handelsökonomischen Rates der betreffenden Großhandelsgesellschaft zu benennen. Im übrigen gelten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Beratungsaktive die Bestimmungen der Abschnitte II und III entsprechend. Im Beratungsaktiv muß der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, vertreten sein, in dessen Bereich sich die Niederlassung befindet.

Anlage 3

zu § 7 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut der Großhandelsgesellschaften

Rechtliche Stellung

§ 1

(1) Die Großhandelsgesellschaften sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Träger von Volkseigentum. Auf die Großhandelsgesellschaften finden die Bestimmungen über die volkseigenen Handelsbetriebe Anwendung.

(2) Die Großhandelsgesellschaften unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der jeweils zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise.

§ 2

(1) Die Großhandelsgesellschaften führen im Rechtsverkehr eine Bezeichnung entsprechend ihren Aufgaben und dem Handelssortiment, z. B.

Großhandelsgesellschaft Textilwaren
Bezirk

oder

Großhandelsgesellschaft Lebensmittel
Kreis

Soweit die Großhandelsgesellschaft ihren Sitz nicht in der Bezirksstadt bzw. Kreisstadt hat, ist ferner hinzuzufügen:

Sitz

(2) Die Großhandelsgesellschaften und ihre Niederlassungen unterhalten für die Lösung ihrer Aufgaben Lager. Die Niederlassungen arbeiten innerbetrieblich nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, bilden eigene Betriebsprämienfonds und schließen Betriebskollektivverträge ab. Sie sind juristisch nicht selbständig.

(3) Die Niederlassungen führen die Bezeichnung z. B.

Großhandelsgesellschaft Textilwaren
Bezirk

Niederlassung

(Ort der Niederlassung)

(4) In die Bezeichnung der Niederlassungen ist nach dem Wort „Niederlassung“ die Branchenbezeichnung einzufügen, wenn die Niederlassung nicht das gesamte Sortiment der Großhandelsgesellschaft führt.

§ 3

Aufgaben der Großhandelsgesellschaften

(1) Die Großhandelsgesellschaften haben bei den Produktionsbetrieben und den Lieferanten von Importwaren durch Vertragsabschlüsse die Warenfonds ihres Handelsprogramms zu sichern. Sie haben eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher durchzuführen. Die Großhandelsgesellschaften, die mit Obst und Gemüse handeln, führen außerdem die Erfassung und den Einkauf von Obst und Gemüse durch.

(2) Bei der Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung ergeben sich für die Großhandelsgesellschaften insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Produktion zur Erzeugung bedarfsgerechter Waren;
2. Verbesserung des Warensortiments und Einflußnahme auf die Qualität der Erzeugnisse sowie Durchführung der Gütekontrolle in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel;
3. Durchführung einer exakten Bedarfsforschung und Einflußnahme auf die Entwicklung neuer und die Produktion zusätzlicher Massenbedarfs Güter;
4. Lagerhaltung zur Sicherung einer kontinuierlichen und saisongerechten Belieferung des Einzelhandels entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung;
5. Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel und Handel und Produktion;
6. ständige Hebung der Rentabilität durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Zirkulationskosten, insbesondere durch Verkürzung der Warenwege und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit;